

SCHLAGLICHT

Informationen Kommentare

Empfehlungen



Kindertagespflege –

selbstständige Tätigkeit oder Festanstellung?

Die Kindertagespflege wird derzeit überwiegend als selbstständige Tätigkeit ausgeübt. Vereinzelt Modelle von festen Anstellungsverhältnissen bei öffentlichen oder freien Trägern sind bekannt. Insbesondere, wenn Kindertagespflege im Haushalt der Eltern stattfindet und nur das Kind bzw. die Kinder dieser einzigen Familie betreut werden, handelt es sich in der Regel um ein Angestelltenverhältnis. Derzeit wird das Thema Festanstellung intensiv diskutiert.

Kindertagespflege sollte sowohl als selbstständige Tätigkeit wie auch in Festanstellung möglich sein.

Kindertagespflege als selbstständige Tätigkeit

Die Kindertagespflege kann als selbstständige Tätigkeit über den öffentlichen Jugendhilfeträger oder von den Eltern auf privat vereinbarter Basis finanziert werden. Über den Jugendhilfeträger vermittelt erhält die Kindertagespflegeperson ein Entgelt für ihre Förderleistung und die Erstattung der Sachkosten als laufende Geldleistung. Zusätzlich bekommt sie auf Nachweis die Beiträge für eine Unfallversicherung ebenso die Hälfte der Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung sowie eine Altersvorsorge erstattet. Sie ist einkommensteuerpflichtig, wobei sie die Betriebsausgaben auch als Pauschale geltend machen kann.

Wie alle Selbstständigen ist sie unternehmerisch tätig, das heißt, sie bestimmt Art und Umfang ihres Angebotes und hat keinen weisungsbefugten Vorgesetzten. Entweder kooperiert sie mit dem Jugendhilfeträger und akzeptiert die ortsüblichen Vorgaben oder sie verhandelt die Konditionen mit den privat zahlenden Eltern.

Sie muss selbst für ihre Sozialversicherung, Unfall- und Haftpflichtversi-

cherung sorgen und eine Einkommensteuererklärung abgeben. Im Falle eines Verdienstauffalls wegen Platzleerstands trägt sie das unternehmerische Risiko.

Kindertagespflege in Festanstellung im Haushalt der Eltern

Weil die Kindertagespflegeperson nur für einen Auftraggeber tätig ist, der sowohl den Arbeitsort bestimmt wie auch weisungsbefugt ist, begründet sich daraus ein Arbeitsverhältnis. Die Eltern sind Anstellungsträger bzw. Arbeitgeber. Sie müssen dafür sorgen, dass Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung, für die Rentenversicherung und für die Arbeitslosenversicherung sowie Lohnsteuer abgeführt werden.

Wird die Kindertagespflege über den öffentlichen Jugendhilfeträger finanziert, erfolgt die Zahlung in der Regel an die Kindertagespflegeperson, die diese Zahlung an die Eltern zum Zweck der Abwicklung des Anstellungsverhältnisses abtritt. Es werden in diesem Fall auch die Hälfte der Beiträge für die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung vom Jugendhilfeträger an die Eltern als Anstellungsträger erstattet,

SCHLAGLICHT

ebenso die Beiträge für eine Unfallversicherung.

Die Kindertagespflegeperson hat einen Arbeitsvertrag. Sie hat Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall sowie auf Urlaub.

Kindertagespflege in Festanstellung beim öffentlichen oder freien Träger

Die Kindertagespflegeperson ist beim öffentlichen oder freien Träger sozialversicherungspflichtig angestellt. Der Arbeitgeber führt die Beiträge für die Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie Lohnsteuer ab. Die Kindertagespflegeperson hat einen Arbeitsvertrag, der nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes oder einem Haustarif vergütet wird. Sie hat Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall sowie auf Urlaub. Der Arbeitgeber kann Art und Um-

fang der zu leistenden Tätigkeit festlegen und ist weisungsbefugt.

Beide Formen – Selbstständigkeit und Angestelltenverhältnis – haben ihre Vor- und Nachteile. Ein Angestelltenverhältnis bringt in der Regel mehr Verbindlichkeiten und Absicherung aller Beteiligten mit sich. Der Status als selbstständig Tätige/r ermöglicht mehr Freiheiten und stellt sich rechtlich als eher unverbindlich dar.

In der Praxis zeigen Kindertagespflegepersonen in der Regel sowohl als Angestellte wie auch als Selbstständige gegenüber den betreuten Kindern und ihren Eltern ein großes Verantwortungsbewusstsein, weshalb mit dem Status der selbstständig Tätigen selten ein leichtfertiges Kündigungsverhalten einhergeht. Andererseits erleben selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen manchmal eine eher unverbind-

liche Haltung von Seiten der öffentlichen Verwaltung, was für sie wiederum eine erhebliche Unsicherheit darstellt.

Aus diesem Grund haben bei der jüngsten Befragung im Rahmen der KiföG-Evaluation 44% der befragten Kindertagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater aufgeben wollen, geäußert, dass sie ihre Tätigkeit in der Kindertagespflege zugunsten einer Erwerbstätigkeit mit stabilem Einkommen aufgeben würden.¹

¹Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012). Dritter Zwischenbericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes, S. 42. ■

EMPFEHLUNGEN

- *Der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. spricht sich für die Einführung von Kindertagespflege in Festanstellung aus. Daneben soll die Kindertagespflege als selbstständige Tätigkeit wahlweise erhalten bleiben.*
- *Die Bezahlung sollte für Kindertagespflegepersonen in Festanstellung analog tariflicher Regelungen für vergleichbare Berufsgruppen erfolgen. Dabei muss bedacht werden, dass die Kindertagespflege u.U. zu ungünstigen Zeiten oder auch mehr als 8 Stunden am Tag benötigt wird und weitere Tätigkeiten neben der reinen Betreuungsleistung anfallen, wie z.B. Vor- und Nachbereitung, Gespräche mit Eltern etc.*
- *Zusätzlich zu den Lohnkosten müssen die Sachkosten – wie in § 23 SGB VIII vorgesehen - angemessen erstattet werden, um einen entwicklungsfördernden Betrieb in den Kindertagespflegestellen und für alle Kinder gesunde Verpflegung und Versorgung zu gewährleisten.*
- *Sofern sich freie Träger bereit erklären, als Anstellungsträger zu fungieren, müssen diese in der Lage sein, die Verpflichtungen, die sie gegenüber den Kindertagespflegepersonen eingehen, jederzeit konsequent zu erfüllen. Das bedeutet insbesondere, dass im Falle einer Unterbelegung die Träger über finanzielle Rücklagen oder Sicherheiten durch Dritte verfügen. Öffentliche und freie Jugendhilfeträger sollten zur Absicherung dieses Platzangebotes Leistungsverträge abschließen.*